

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

18. März 2020

Nr. 12 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
103/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.:36.1/SA/1/GT-PC15	2
104/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1//PB-N8889	2
105/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-HN1401	3
106/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-M9199	3
107/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.:36.1/PB-BI41	4
108/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.:36.1/PB-DD8008	4
109/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Grundsteinheim	5 - 6
110/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt / untere Jagdbehörde – über die Allgemeinverfügung betr. Schonzeitaufhebung von Rehwild	7 - 10

103/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Paulinka-Kvetoslava Salan
zuletzt wohnhaft: Von-Stauffenberg-Straße 5, 33129 Delbrück

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 03.03.2020 (Az.:36.1/SA/1/GT-PC15) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

104/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Dominique Mateias
zuletzt wohnhaft: Bielefelder Straße 137,33104 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.03.2020 (Az.:36.1//PB-N8889) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

105/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Halina Nikonczuk
zuletzt wohnhaft: Elbener Straße 37, 57482 Wenden

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.03.2020 (Az.:36.1/PB-HN1401) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

106/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Sead Mustafic
zuletzt wohnhaft: Hohoffstraße 23, 33102 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.03.2020 (Az.:36.1/PB-M9199) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

107/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Rene Jäger
zuletzt wohnhaft: Detmolder Straße 15, 33102 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.03.2020 (Az.:36.1/PB-BI41) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

108/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Max Eggers
zuletzt wohnhaft: Hölzermannweg 9, 33129 Delbrück

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.03.2020 (Az.:36.1/PB-DD8008) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

109/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40479-19-600

Immissionsschutz:

Planungsgemeinschaft B68 GbR, Technologiepark 31, 33100 Paderborn

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Nordex N131 in Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 1, Flurstück 98

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Planungsgemeinschaft B68 GbR mit Bescheid vom 12.03.2020 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Nordex N131 mit einer Nabenhöhe von 120,0 m erteilt wurde. Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

18. März 2020

Nr. 12 / S. 6

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 19.03.2020 bis einschließlich dem 01.04.2020 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Mathea

110/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Jagdausübungsberechtigte

im Kreis Paderborn

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), festgelegte Schonzeit für Rehwild (**Schmalrehe und Böcke**) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Paderborn wie folgt *aufgehoben*:
 - ab 01.04. bis 30.04.2020 in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage;
 - ab 15.04. bis 30.04.2020 in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.Eine Revierübersicht im Kreis Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter ist beigelegt.
- II. Die Schonzeitaufhebung gilt im gesamten Kreisgebiet Paderborn und ist räumlich beschränkt auf Jagdreviere mit einem flächenmäßigen Waldanteil größer als 30 Prozent. Sie ist in den zutreffenden Jagdrevieren zudem räumlich beschränkt auf die Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung) und deren unmittelbares Umfeld.
- III. Für Jagdreviere, die nicht unter den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen, kann auf Einzelantrag hin ebenfalls eine Schonzeitaufhebung in Betracht kommen, sofern übermäßige Wildschäden durch Rehwild zu besorgen sind oder die Maßnahme zur Sicherstellung der Wiederbewaldung erforderlich ist.
- IV. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten müssen die Anzahl und Art der in der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2020 erlegten Schmalrehe und Böcke (unterteilt nach Altersklassen) spätestens **bis zum 03.05.2020** (per e-mail, Fax oder Briefpost der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn melden (Erörterung im Jagdbeirat). Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2020/2021 zum 15. April 2021 bleibt hiervon unberührt.
- V. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- VI. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **30. April 2020**.

- VII. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- VIII. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, Gebäude C, Raum C 00.05, eingesehen werden.

Begründung zu I. und II.:

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2020 für jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen und die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 05.02.2020 bilden die rechtliche Grundlage für diese Allgemeinverfügung.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018/2019 werden voraussichtlich Wiederbewaldungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen auf einer Fläche von mehr als 40.000 ha erforderlich machen. Es soll daher angestrebt werden, den zukünftigen Waldbestand an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort erlassen, wobei die räumliche Beschränkung auf die Waldschadensflächen und deren unmittelbares Umfeld zwingend zu beachten ist.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass damit keine Pflicht zum Jagen ausgesprochen wird, sondern als Angebot zu sehen ist, den Waldbauern bei ihrer Misere bei der Wiederbewaldung – sowohl bei Aufforstungsmaßnahmen als auch bei der Naturverjüngung – behilflich zu sein.

Erwartet wird eine Kommunikation der Reviere miteinander, auf welchen Flächen die Bejagung zur Erreichung dieser Ziele intensiviert werden sollte. Im Fokus dieser Bewertungen sollte dabei eindeutig der Schutz der Wiederbewaldung stehen, nicht ein Trophäeninteresse.

Die Beschränkung der Schonzeitaufhebung auf Jagdreviere mit einem Waldanteil mit mehr als 30 Prozent ihrer Gesamtfläche erfolgt mit Blick auf die sehr unterschiedliche Flächenstruktur im Kreis Paderborn. Großflächigen und geschlossenen Waldgebieten entlang der Egge im Osten sowie im Süden des Kreises Paderborn stehen in weiten Teilen des Kreisgebietes landwirtschaftlich genutzte Flächen mit nur einem geringen Waldanteil gegenüber.

Der Zweck der Schonzeitaufhebung dient aber ausdrücklich der Wiederbewaldung und der Naturverjüngung im Wald, sodass die genannte Differenzierung sachlich erforderlich ist. Soweit in Revieren mit einem geringeren Waldanteil die Notwendigkeit einer Schonzeitaufhebung zur Wiederaufforstung und der Naturverjüngung ebenfalls begründet ist, erfolgt auf Antrag eine Entscheidung im Einzelfall durch die Untere Jagdbehörde des Kreises Paderborn unter Beteiligung der unteren Forstbehörde des Regionalforstamtes Hochstift.

Streckenmeldung zum 3. Mai 2020:

Die Revierinhaber sind verpflichtet, **bis zum 3. Mai 2020** mittels beigefügten Formblatt über ihre Rehwildstrecke aus April 2020 zu berichten. Die Angaben sind erforderlich, um die Ergebnisse im Jagdbeirat auszuwerten und zu entscheiden, in welchem Umfang die vom Ministerium für weitere 4 Jagdjahre in den Hauptschadensgebieten angeratene Schonzeitaufhebung in den Revieren im Kreis Paderborn sinnvoll ist.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

18. März 2020

Nr. 12 / S. 9

Diese Verfügung ist mit dem Jagdbeirat des Kreises Paderborn, dem Kreisjagdberater sowie dem Vorstand der Kreisjägerschaft Paderborn e.V. abgestimmt.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer VII der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- Schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- Mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- Durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §§ 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Hilker

Anlage: 1 Formblatt zur Streckenmeldung Rehwild zum **3. Mai 2020**
Jagdbezirkkarte des Kreises Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

18. März 2020

Nr. 12 / S. 10

